

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB für die Ausleihung der SLF-Hüpfburg

Die nachstehenden Bedingungen dienen einer Regelung für die kostenlose Ausleihe der SLF-Hüpfburg zwischen der Spar- und Leihkasse Frutigen AG und dem Ausleiher der Hüpfburg. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen der Spar- und Leihkasse Frutigen AG. Der Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die kostenlose Ausleihe der SLF-Hüpfburg der Spar- und Leihkasse Frutigen AG (nachfolgend SLF genannt) an Vereine, Schulen, Firmen oder sonstige Organisationen (nachfolgend Ausleihende genannt).

Mit dem Absenden des Formulars auf der Website der SLF und der Bestätigung „Ich habe die AGB gelesen und bin damit einverstanden“ oder der Nutzung der Hüpfburg erkennen die Ausleihenden diese AGB als verbindlich an.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

Die SLF stellt den Ausleihenden unentgeltlich die SLF-Hüpfburg für eine Veranstaltung im Geschäftsgebiet oder nach Vereinbarung zur Verfügung. Ein Anspruch auf Verfügbarkeit besteht nicht. Die SLF kann einem Antragssteller die Ausleihung jederzeit und ohne Angaben von Gründen verweigern.

Die SLF-Hüpfburg bleibt jederzeit Eigentum der SLF.

3. VORAUSSETZUNGEN UND ANGABEN DES AUSLEIHER

Folgende Angaben sind zwingend anzugeben und müssen korrekt und vollständig sein:

- Verein / Firma
- Kontaktperson
- Adresse
- Telefon / Mobile
- E-Mail-Adresse
- Gewünschtes Abholdatum
- Gewünschtes Rückgabedatum
- Art des Anlasses
- Zustimmung zu den AGB
- Allfällige Bemerkungen

Die Ausleihenden haften für falsche oder unvollständige Angaben.

4. ABHOLUNG UND RÜCKGABE

Die Abholung und Rückgabe erfolgen zum vereinbarten Zeitpunkt und Ort gemäss Absprache mit der SLF. Die SLF-Hüpfburg ist:

- sauber,
- trocken,
- vollständig und
- im gleichen Zustand wie bei der Übergabe

zurückzugeben.

Verspätete Rückgaben können zu einer Bearbeitungsgebühr führen.

5. AUF- & ABBAU

Für den Auf- und Abbau der SLF-Hüpfburg braucht es mindestens 2 Personen. Die mitgegebene Anleitung ist strikte zu befolgen.

6. GEBRAUCH UND SORGFALTPFLICHTEN

Die Ausleihenden verpflichten sich:

- die SLF-Hüpfburg ausschliesslich bestimmungsgemäss zu verwenden,
- die mitgelieferten Sicherheits- und Bedienungshinweise strikt einzuhalten,
- die SLF-Hüpfburg jederzeit durch geeignete Aufsichtspersonen zu überwachen,
- den Einsatz bei starkem Wind, Regen oder anderen gefährlichen Wetterbedingungen zu unterlassen,
- keine Veränderungen oder Reparaturen vorzunehmen.

Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Die SLF-Hüpfburg darf erst betreten werden, wenn sie vollständig aufgeblasen ist. Die SLF-Hüpfburg darf nicht mit Schuhen betreten werden. Gegenstände und Tiere sind auf/in der SLF-Hüpfburg verboten. Esswaren und Getränke sowie rauchen sind auf/in der SLF-Hüpfburg verboten. Umrundungen der SLF-Hüpfburg dürfen wegen Sturz- und Verletzungsgefahr nicht erklettert werden.

Während der Nacht und ausserhalb der Benutzung, ist die SLF-Hüpfburg vor Nässe, Sabotage und Diebstahl etc. durch den Ausleiher zu schützen.

7. REINIGUNG + ABBAU

Für die Reinigung, Trocknung, den Abbau und die Aufrollung ist die separate Anleitung zu beachten.

Bitte reinigen Sie die Burg nach dem Fest von grobem Schmutz wie Erde, Konfetti, Luftschnallen oder ähnlichem mit einem Staubsauger oder Kehrgras. Flecken auf der SLF-Hüpfburg können mit einem feuchten Lappen abgewischt werden. Sollte die SLF-Hüpfburg beim Aufstellen schmutzig sein, dokumentieren Sie dies mit einem Foto, welches Sie uns bei der Rückgabe zeigen. Wird die Burg schmutzig zurückgebracht, müssen wir eine Reinigungsgebühr nach Aufwand (CHF 80.-- pro Stunde) an Sie verrechnen. Wird die SLF-Hüpfburg schlecht gerollt, die Blache schlecht oder falsch gefaltet, die Bänder schlecht zugeknotet oder Knoten gemacht, die kaum mehr entknotet werden können, verrechnen wir die Arbeiten für die korrekte Lagerung nach Aufwand (CHF 80.-- pro Stunde).

Die SLF-Hüpfburg muss trocken zurückgebracht werden. Ist die Burg oder die Blache nass muss der Ausleiher das unbedingt melden. Wir müssen die Burg dann aufstellen und trocknen lassen. Kommt die SLF-Hüpfburg feucht zurück und der Ausleiher meldet das nicht, kann die SLF-Hüpfburg schimmeln. Stellen wir das anlässlich der nächsten Ausleihung fest, wird der Vor-Ausleiher haftbar gemacht.

Die SLF-Hüpfburg inkl. Blache, müssen so abgebaut und zusammengelegt werden, dass sie dem Zustand bei der Abholung entsprechen. Wird die SLF-Hüpfburg am Morgen nach dem Anlass aufgerollt, ist sie meist feucht. Deshalb empfehlen wir, die SLF-Hüpfburg noch am Abend aufzurollen und dann trocken und inwendig zu lagern.

8. BESTEHENDE MÄNGEL

Bestehende Mängel oder Schimmel sind der SLF vor der Inbetriebnahme der SLF-SLF-Hüpfburg zu melden (per E-Mail oder Telefon). Die Mängel sind möglichst mit Fotos zu belegen. Während dem Betrieb des Verleihobjekts entstandene Schäden sind der SLF spätestens bei der Rückgabe bzw. Rücknahme durch den Ausleiher zu melden. Reparaturkosten von fahrlässig oder mutwillig verursachten Schäden werden dem Ausleiher in Rechnung gestellt.

9. VERANTWORTUNG, HAFTUNG UND VERSICHERUNG

Die Benutzung der SLF-Hüpfburg erfolgt ausschliesslich auf eigenes Risiko des Ausleihenden. Der Ausleihende trägt die volle Verantwortung für den sicheren Betrieb, insbesondere für:

- Auf- und Abbau
- Betrieb während der Veranstaltung
- Beaufsichtigung der Benutzerinnen und Benutzer

Der Ausleihende haftet für die Dauer der mit der SLF vereinbarten Ausleihung für das Ausleihobjekt. Ersatzansprüche Dritter (z.B. defekte Kleidungsstücke, Personenschäden etc.) gehen in jedem Fall zu Lasten des Ausleihenden. SLF schliesst jede Haftung für Personen- und Sachschäden aus, insbesondere bei:

- Unfällen,
- Fehlbedienung,
- ungenügender Aufsicht,
- unsachgemässer Verwendung.

Die Ausleihenden bestätigen, über eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu verfügen, welche Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb der SLF-Hüpfburg deckt.

10. SCHÄDEN UND VERLUST

Die Ausleihenden haften für sämtliche Schäden, Verschmutzungen, Verlust oder Diebstahl der SLF-Hüpfburg sowie des Zubehörs während der Ausleihdauer.

Notwendige Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen werden den Ausleihenden vollumfänglich in Rechnung gestellt.

11. RÜCKTRITT UND WIDERRUF

SLF behält sich das Recht vor, den Ausleihenden ohne Angabe von Gründen zu verweigern oder kurzfristig zu widerrufen, insbesondere bei:

- Sicherheitsbedenken,
- höherer Gewalt,
- unvollständigen Angaben.

Daraus entstehen keine Schadenersatzansprüche.

12. DATENSCHUTZ

Die Datenschutzerklärung der SLF ist ein Bestandteil dieser AGB's und gilt ergänzend. Diese ist in elektronischer Form auf der Website der SLF abrufbar oder in physischer Form an einem Standort der SLF erhältlich.

13. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.

Gerichtsstand ist Frutigen, Kanton Bern, sofern kein zwingender gesetzlicher Gerichtsstand besteht.

14. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

15. KONTAKTDATEN

Bei Fragen zur Hüpfburg melden Sie sich beim Team Marketing:

Spar- und Leihkasse Frutigen AG
Dorfstrasse 15
3714 Frutigen

033 672 18 18 | info@slfrutigen.ch

Frutigen, 21. Juli 2026

AUSGABE JULI 2026